

IV ZR 30/63
Verkündet

am 29. Januar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2522 023

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtstreit

des Oberregierungsrats Dr. Otto N [REDACTED],
M [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED] bei H [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin 31 (Wilmers-
dorf), Fehrbelliner Platz 2.

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Januar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 23. Oktober 1962 wird auf seine Kosten zu-
rückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisions-
verfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1903 geborene Kläger wurde am 19. Dezember 1931 als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht D[REDACTED] zugelassen. Er trat in die Anwaltsgemeinschaft ein, in der neben seinem Vater noch ein weiterer Rechtsanwalt tätig war. Für seine Mitarbeit erhielt er eine feste Vergütung von monatlich 750 RM. Wegen seiner jüdischen Abstammung wurde die Zulassung mit Wirkung vom 15. Juni 1933 ab zurückgenommen.

Gegen Ende des Jahres 1933 siedelte der Kläger von D[REDACTED] nach B[REDACTED] über. Vom Frühjahr 1934 ab war er juristischer Berater der Firma T[REDACTED] To[REDACTED] S[REDACTED] AG. Auch diese Tätigkeit fand wegen der jüdischen Abstammung des Klägers ein vorzeitiges Ende. Vorübergehend, bis Mitte Februar 1937, konnte er noch eine beratende Tätigkeit für die I[REDACTED] T[REDACTED] Ma[REDACTED] NV in L[REDACTED] ausüben. Diese Gesellschaft gewährte ihm bei seinem Ausscheiden eine Abfindung von 10 000 RM.

Im Sommer 1937 wanderte der Kläger von Berlin nach den Vereinigten Staaten aus. Nach dem Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung ließ er sich als Patentanwalt in New York nieder.

Im Oktober 1953 kehrte der Kläger wieder nach Deutschland zurück. Zunächst fand er keine seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung. Ende 1955 erwarb er wieder die deutsche Staatsangehörigkeit, am 20. Februar 1956 wurde er zum Oberregierungsrat beim Patentamt in M[REDACTED] ernannt.

Mit dem am 25. September 1954 beim Entschädigungsamt in Berlin eingegangenen Antrag meldete der Kläger einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fort-

kommen an. In einer Anlage zu diesem Antrag schilderte er seinen beruflichen Werdegang und das Verfolgungsgeschehen. Zugleich bat er darum, ihm ab 1. November 1953 anstelle der Kapitalentschädigung eine monatliche Rente von 500 DM und den entsprechenden Jahresbetrag von 6 000 DM zu gewähren.

Die Entschädigungsbehörde bewilligte ihm mit ihrem Bescheid vom 15. Mai 1961 eine Kapitalentschädigung von 11 832,60 DM. Sie berechnete diese Entschädigung nach einem Schadenszeitraum, der am 31. Dezember 1944 sein Ende gefunden hatte. In dem Bescheid wurde ferner ausgesprochen, daß ein Rentenwahlrecht nicht gegeben sei, da der Kläger eine ausreichende Lebensgrundlage gefunden habe.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage angefochten. Er begehrt die Rente und hat zur Begründung seines Anspruchs geltend gemacht, nach § 33 Abs. 1 BErgG stehe ihm die gewählte Rente zu, weil er im Zeitpunkt seiner Entschließung seine frühere Tätigkeit nicht wieder aufgenommen und auch in einem anderen Berufe keine ausreichende Lebensgrundlage gefunden habe. Die durch die Ausübung des Wahlrechts erworbene Rechtsstellung könne ihm durch die von der Entschädigungsbehörde angewandten Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes nicht genommen werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger seinen Anspruch auf Rente weiter verfolgt.

Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will der Kläger wiederum seine den jetzt geltenden Sätzen angepaßten Rentenansprüche durchsetzen. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts (23. Oktober 1962) der Kläger als Oberregierungsrat eine ausreichende Lebensgrundlage gefunden habe. Nach § 82 BEG sei er deshalb nicht berechtigt, anstelle der Kapitalentschädigung die Rente zu wählen.

Gegen die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Einwendungen der Revision sind unbegründet. Ihre Ansicht, das Bundesentschädigungsgesetz sei nach Art. V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung am 1. April 1956, also nach der Wahl der Rente, in Kraft getreten, ist unrichtig. Wie Art. I des 3. ÄndG in Verbindung mit § 241 BEG bestimmt, ist das Bundesentschädigungsgesetz an die Stelle des seit dem 1. Oktober 1953 (§ 113 BErgG) geltenden Bundesergänzungsgesetzes getreten, und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 ab. Das Inkrafttreten des 3. ÄndG bestimmte also den Zeitpunkt, von dem ab die Rückwirkung des Bundesentschädigungsgesetzes zu beachten war, wobei der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, daß zu dieser Zeit der Inhalt des neuen Gesetzes weitgehend bekannt war. Bis zur Verkündung des 3. ÄndG vom 29. Juni 1956 konnte es allerdings geschehen, daß Bescheide oder gerichtliche Entscheidungen noch nach den Bestimmungen des Bundesergänzungsgesetzes ergingen. Gegenüber dem Bundesergänzungsgesetz verbesserte das Bundesentschädigungsgesetz die Entschädigungsleistungen in vielen Punkten. Damit ein möglichst großer Kreis von Verfolgten diese verbesserten Leistungen

erhält, hat das 3. ÄndG in Art. III eine Reihe von Übergangsbestimmungen getroffen. Im Mittelpunkt dieser Einzelschriften steht Art. III Nr. 9 Abs. 2 des Gesetzes. Nach dieser Vorschrift sind in Verfahren, in denen bei Verkündung des 3. ÄndG noch keine Entscheidungen ergangen waren, die Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz festzusetzen. Soweit vor Verkündung des 3. ÄndG ein Entschädigungsanspruch durch unanfechtbaren Bescheid oder eine rechtskräftige Entscheidung abgelehnt oder eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt worden war, kann der Berechtigte innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG einen neuen Antrag stellen (Art. III Nr. 9 Abs. 1 aaO). Dieser Regelung liegt dem Gedanken zugrunde, daß allen Verfolgten soweit wie möglich die gleichen Entschädigungsleistungen gewährt werden sollen. Diese Beurteilung der Rechtslage entspricht der bisherigen Rechtsprechung und dem von dem Schrifttum eingenommenen Standpunkt (vgl. RzW 1959, 571 Nr. 46; 1961, 116 Nr. 13 mit Anmerkung von Kirst; 1962, 284 Nr. 37; Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl., S. 182, 191; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 1 zu § 241).

Dem Zweck der Übergangsregelung widerspräche es, wenn, wie die Revision meint, Art. III Nr. 9 Abs. 2 des 3. ÄndG so auszulegen wäre, daß für die bei der Verkündung des 3. ÄndG anhängigen Verfahren die Ansprüche der Verfolgten nur hinsichtlich ihrer Höhe nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes zu bemessen wären. Eine solche Auslegung des Gesetzes kann nicht auf den Gebrauch des Wortes "festzusetzen" gestützt werden. Das zeigt schon § 233 in Verbindung mit § 228 Abs. 2 BEG. Sie würde zu dem Ergebnis führen, daß bei den Entscheidungen, die in den bei der Verkündung des 3. ÄndG anhängigen Verfahren zu treffen sind, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz in Betracht

kommenden Verbesserungen der Anspruchsgrundlagen nicht zu berücksichtigen wären.

Die Revision irrt ferner, soweit sie die Ansicht vertritt, durch die Erklärung des Klägers vom 20. September 1954, daß er die Rente wähle, sei zugleich festgelegt worden, daß über den Rentenanspruch nach § 33 BErgG zu entscheiden sei. Es trifft zwar zu, daß der Anspruchsberechtigte an seine Erklärungen gebunden ist. In diesem Punkte stimmen die Entschädigungsgesetze überein: § 33 Abs. 4 BErgG, § 84 Satz 3 BEG. Diese verfahrensrechtliche Bindung des Berechtigten an seine einmal abgegebene Erklärung hat aber nicht die Wirkung, daß über die sachlichrechtlichen Voraussetzungen des Rentenanspruchs nach dem zur Zeit der Rentenwahl geltenden Entschädigungsrecht zu entscheiden wäre, wobei die Frage des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes hier unerörtert bleiben soll. Da bei der Verkündung des 3. ÄndG über den Anspruch des Klägers noch nicht entschieden war, mußte die Entschädigungsbehörde gemäß Art. III Nr. 9 Abs. 2 des 3. ÄndG die Frage, ob dem Kläger die Rente zusteht, nach §§ 81 ff BEG beurteilen. Nach § 82 BEG war daher zu prüfen, ob der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung, also im Jahre 1961, über eine ausreichende Lebensgrundlage (§ 21 Abs. 1 der 3. DV-BEG) verfügte.

Der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, in denen das Bundesentschädigungsgesetz die Voraussetzungen des Rentenanspruchs geregelt hat, steht Art. III Nr. 10 Abs. 1 des 3. ÄndG nicht entgegen. Die Revision meint, diese Vorschrift zeige, daß der Berechtigte an seine Wahl gebunden sei, so daß damit auch die Voraussetzungen der Wahl bestimmt seien. Diese Ansicht ist unzutreffend, weil der

Verfolgte aus verfahrensrechtlichen Gründen an seine, unter der Herrschaft des Bundesergänzungsgesetzes ausgeübte Wahl gebunden bleibt, die sachlichen Voraussetzungen und Folgen der Wahl aber auf Grund der nun geltenden, abweichenden Regelung im Bundesentschädigungsgesetz zu beurteilen sind, kann es vorkommen, daß nach den Verhältnissen des in seinem beruflichen Fortkommen Geschädigten die früher gewählte Entschädigung nicht mehr vorteilhaft erscheint. Die von der Revision zur Begründung ihrer Rechtsauffassung angezogene Übergangsbestimmung stellt somit auf einen Vergleich der Entschädigungsleistungen nach altem und neuen Recht bei Bindung an die einmal gewählte Entschädigungsart ab. Deshalb soll der Verfolgte noch nachträglich die Möglichkeit erhalten, innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG die nicht gewählte Entschädigung zu verlangen. Dadurch gewinnt er die Vorteile, die ihm infolge der Bindung an die Wahl sonst entgehen würden. So erhält ein Verfolgter, der sich mit der Kapitalentschädigung begnügte und die Wahl der Rente unterließ, weil sie nach der früheren Gesetzeslage die Versorgung seiner Witwe nicht sicherstellte, die Möglichkeit, noch nachträglich die Rente zu fordern durch die jetzt auch der Witwe eine Rente gewährt wird. Wählte dagegen ein Verfolgter die Rente und ist dieser Anspruch auch unter der Geltung des BEG gegeben, so kann er nachträglich die Kapitalentschädigung fordern, weil deren Höchstbetrag von 25.000 auf 40.000 DM heraufgesetzt worden ist. Wäre die Ansicht der Revision richtig, so würde die ausgeübte Wahl nicht unvorteilhaft sein können, weil sie ohne Rücksicht auf die Änderung der Gesetzeslage ^{die Folgen der Wahl} ~~ein für allemal~~ bestimmt hätte. Es zeigt sich somit, daß Art. III Nr. 10 Abs. 1 aAO die Regel des Art. III Nr. 9 Abs. 2 nicht durchbricht, sondern ergänzt.

Für seine Ansicht, durch das Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes hätte ihm ein Anspruch auf die Rente

nicht genommen werden können, kann sich der Kläger auch nicht auf § 228 BEG berufen. Diese Vorschrift regelt das Zusammenreffen des vor und nach dem 1. Oktober 1953 geltenden Entschädigungsrechts (vgl. die Zusammenstellung von Kirst zu RZW 1961, 116 Nr. 13). Daraus folgt, daß durch § 228 Abs. 2 aaO nur die auf dem Landesrecht beruhenden weitergehenden Leistungen aufrecht erhalten wurden. Für die hier zu beurteilenden Fragen gibt daher § 228 BEG nichts her.

2. Die Revision kann schließlich auch nicht deshalb Erfolg haben, weil nach ihrer Ansicht die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes nur mit der Einschränkung anzuwenden sind, daß eine günstigere Regelung der Entschädigungsansprüche nach dem Bundesergänzungsgesetz nicht angetastet werden kann. In dieser Allgemeinheit läßt sich ein derartiger Grundsatz nicht aufstellen. Das 3. AndG enthält nur in Art. III Nr. 1 eine solche Schutzbestimmung, bei der es auf die Anspruchsgrundlagen nach dem BErgG ankommt, weil es sich hierbei um einen größeren Kreis von Verfolgten handelt der durch die Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen in § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG nicht benachteiligt werden sollte. Im übrigen schützt das 3. AndG den "Besitzstand", wie er unter dem BErgG gegeben war, nur, wenn die Ansprüche vor Verkündung des 3. AndG durch Bescheid oder rechtskräftige Entscheidung festgesetzt worden waren (Art. III Nr. 12 aaO). Die Verbindung des Besitzstandes mit einem unanfechtbaren Bescheid oder einem rechtskräftigen Urteil ist sachgerecht (BVerfGE 13, 39, 45). Die Anwendung des § 82 BEG im vorliegenden Falle verstößt auch nicht gegen Grundsätze des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes. Die in dieser Bestimmung umschriebenen Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht brachten für zahlreiche Verfolgte bedeutsame Verbesserungen gegenüber dem früheren Rechtszustand: Sie brauchen sich über die Frage der Rentenwahl erst schlüssig zu werden, wenn sie

im Verlaufe eines Rechtsstreits über die Grundlagen der Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen (Dauer des Entschädigungszeitraums, Einstufung) übersehen konnten, wie die Kapitalentschädigung oder die Rente zu berechnen sein würden. Dadurch wurden viele Verfolgte erst zu einer sinnvollen Ausübung der Wahl in den Stand gesetzt. Infolge des Umstandes, daß die Entscheidung über die zu wählende Entschädigung nach §§ 32, 34 BEG hinausgeschoben werden konnte - was nach § 99 BErgG nicht möglich war -, kamen noch sehr zahlreiche ältere Verfolgte, die infolge von Alter oder Krankheit keine Erwerbstätigkeit mit ausreichender Lebensgrundlage mehr ausüben konnten, in den Genuß des Wahlrechts. Demgegenüber ist es bei Verfolgten im vorgerückten Alter, die eine ausreichende Erwerbstätigkeit noch nicht erlangt oder wieder eingebüßt haben, nur selten der Fall, daß der weitere Zeitablauf noch eine nachhaltige Verbesserung ihrer Daseinsgrundlage, d.h. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit ausreichender Lebensgrundlage, mit sich bringt.

Gegenüber dieser allgemeinen Verbesserung der Entschädigungsleistungen durfte der Gesetzgeber Verschlechterungen in Einzelfällen in Kauf nehmen, um das Ziel zu erreichen, eine möglichst gleichmäßige, einheitliche Anwendung des neuen Rechts zu sichern. Hierzu ist noch zu bemerken, daß bei nicht abgewickelten Verfahren jede Änderung eines für die Anspruchsgrundlage wesentlichen Stich-
tages oder maßgebenden Zeitpunktes einem Teil der Berechtigten Nachteile bringen muß. Ist dieser Kreis der Berechtigten sehr klein, wie hier, so kann der Gesetzgeber ohne Verstoß gegen Grundsätze des Rechtsstaats davon absehen, den Besitzstand zu schützen, wenn so eine einfache und gleichmäßige Anwendung des geänderten Rechts erreicht wird. Bei dieser Erwägung fällt ferner ins Gewicht, daß die Vorschriften des BErgG von vornherein als eine in Eile zustande gekommene Kodifikation anzusehen waren, deren Verbesserung schon bei ihrer Entstehung das erklärte Ziel des

11

Gesetzgebers war. Hierauf hat die Revision selbst hingewiesen. Diese Gesichtspunkte werden auch in der BVerfGE 13, 39, 41 abgedruckten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betont.

3. Nach alledem verstößt die Anwendung des § 82 BEG nicht gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausgearbeitet worden sind (BVerfGE 14, 288, 296, 299, ferner die Entscheidung des BVerfG BvL 2/60, 3/60 vom 11. Dezember 1962, S. 33 UA). Daß angesichts der vorläufigen Regelung des BErgG der Kläger auch keine eigentumsgleiche Rechtsstellung (Art. 14 GG) erlangt hatte, bedarf weiter keiner Begründung. Hierauf braucht auch schon deshalb nicht eingegangen zu werden, weil die Kapitalentschädigung nicht angetastet worden ist.

Aus diesen Gründen kann die Revision des Klägers keinen Erfolg haben. Es kann daher unentschieden bleiben, ob die Revision auch deshalb scheitern muß, weil sie zu Unrecht davon ausgegangen ist, daß dem Kläger nach § 33 BErgG ein Anspruch auf Rente zustünde. Aus der RzW 1959, 324 Nr. 26 abgedruckten Entscheidung ergibt sich vielmehr, daß nach § 33 BErgG die Anspruchsgrundlagen möglicherweise nicht gegeben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf